

GRATIS

Fachinfo-Broschüre



Sabine Jungbauer

Das neue Inkassorecht im Überblick

Die wichtigsten Neuregelungen und Abrechnungsbeispiele
für Kanzleien

Partnerunternehmen

ISAR Fachseminare
Jungbauer

Das neue Inkassorecht im Überblick

Die wichtigsten Neuregelungen und
Abrechnungsbeispiele für Kanzleien



Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihre Schwerpunkte sind: Prozessrecht, Kostenrecht sowie ERV u. beA. Sie betreut seit mehr als 13 Jahren die Gebühren-Hotline der RAK München. Frau Jungbauer arbeitet für eine Münchener Kanzlei, hält zahlreiche Präsenz- und Onlineseminare und ist Autorin/Mitautorin zahlreicher Werke zum RVG (u. v. a. Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar; Rehberg/Asperger u. a.; Rechtsanwaltsvergütung 6. Aufl.). Ehrenamtlich ist Sabine Jungbauer seit mehr als 25 Jahren aktiv im Prüfungs- und Ausbildungswesen tätig. Ihr Markenzeichen ist ihre Fähigkeit, auch komplexe Sachverhalte lebendig und anschaulich darzustellen. isar-fachseminare.de/

Impressum

Copyright 2021 by

Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstr. 12

50354 Hürth

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an info@ffi-verlag.de.

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-084-3

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover: © doucefleur - stock.adobe.com

Inhalt

Vorwort	3
I. Einleitung	4
II. Neuregelung zur Geschäftsgebühr	5
III. Viele offene Fragen – Versuch einer Beantwortung	6
1. Offene sich ergebende Fragen	6
2. Betrifft das Gesetz ausschließlich Verbraucher?	6
3. Was ist eine Inkassodienstleistung im gebührenrechtlichen Sinn?	6
4. Betrifft die Neuregelung lediglich „Entgeltforderungen“?	7
5. Gelten die neuen Vorschriften ausschließlich bei „Masseninkasso“?	7
6. Zum Thema „unbestrittene Forderung“	8
a) Wann ist von einer unbestrittenen Forderung auszugehen?	8
b) Teilweises Bestreiten der Forderung	8
c) Zeitpunkt des Bestreitens der Forderung	10
7. Bemessung der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG	11
IV. Neuer Wertdeckel für außergerichtliche Inkassodienstleistungen	14
V. Änderungen zur Einigungsgebühr	15
1. Änderung zur regulären Einigungsgebühr	15
2. Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarungen	15
3. § 31b RVG – Wertberechnung für Zahlungsvereinbarungen	16
VI. Welche Vergütung wird vom Schuldner mit dem ersten Aufforderungsschreiben erstattet verlangt?	17
VII. Kostenerstattung bei Beauftragung eines Inkassodienstleisters und zusätzlich eines Anwalts	17
VIII. Beispielberechnungen	18
IX. Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen	23
X. Übergangsrecht	24
XI. Ausweg via Mahnbescheid?	24
XII. Erfolgshonorare – neu geregelt zum 1.10.2021	25
XIII. Fazit	25

Das neue Inkassorecht im Überblick

Die wichtigsten Neuregelungen und Abrechnungsbeispiele für Kanzleien

Vorwort

Liebe Leser und Leserinnen,

die in dieser eBroschüre behandelten Änderungen im Kostenrecht zum 1.10.2021 sind gravierend und es stellt sich durchaus die Frage, ob sich das Ziel des Gesetzes „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ hierdurch erreichen lässt. Da das Gesetz sehr neu ist und einige Fragen (siehe [Ziff. III](#) dieser Broschüre) nicht abschließend beantwortet werden können, bleibt dessen Umsetzung in der Praxis spannend. Mit dieser eBroschüre möchte ich Ihnen den Einstieg in die Änderungen erleichtern. Aus diesem Grund finden Sie hier auch viele Berechnungsbeispiele. Es ist davon auszugehen, dass

zu diesen Neuregelungen sicher eine Fülle an Rechtsprechung ergehen wird, insbesondere im Hinblick auf die neuen Gebührensätze der Geschäftsgebühr. Daher ist es sinnvoll, ergänzend zu dieser Broschüre die weiteren Entwicklungen im Auge zu behalten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Autorin
Sabine Jungbauer
München, 13.9.2021

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften¹ hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen im Bereich der Geschäftsgebühr, Einigungsgebühr und Wertberechnung vorgenommen. Das Gesetz tritt gemäß Art. 10 Abs. 1 überwiegend am 1.10.2021 in Kraft, mit Ausnahme u. a. des § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG. Dieser ist bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten. § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG regelt seit dann, dass für die Einholung von Drittauskünften gemäß § 802I ZPO die Wertbegrenzung (max. 2.000 Euro) ebenso gilt wie für die Einholung der Vermögensauskunft beim Schuldner selbst. Die bisher ergangenen BGH-Entscheidungen, dass die Wertgrenze in diesen Fällen nicht greift², sind damit überholt.

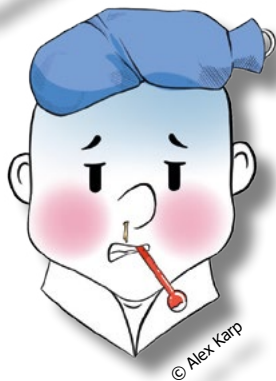
Der Gesetzgeber beabsichtigt mit diesem Gesetz die Beseitigung einer Reihe von Missständen, so z. B. eine unnötige Kostendopplung bei Tätigkeit von Rechtsanwalt und Inkassodienstleister, die Ausnutzung mangelnder Rechtskenntnisse eines Schuldners und die nicht sachgerechte unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern. Zudem wurden die Rechte bei einem Identitätsdiebstahl gestärkt und das Verbesserungspotenzial bezogen auf die Zulassung von Inkassodienstleistern genutzt. Außerhalb des Inkassorechts erfolgte eine Beseitigung von Unsicherheiten, wie in Deutschland niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte nach dem Ausscheiden ihres Herkunftsstaates

¹ Verkündet im BGBl. am 22.12.2020, BGBl. I, 2020, S. 3320.

² BGH, Beschl. v. 20.9.2018, Az.: I ZB 120/17; BGH, Beschl. v. 31.10.2018, Az.: I ZB 32/18; BGH, Beschl. v. 28.3.2019, Az.: I ZB 81/18.

Die neuen Vertretungsregelungen seit 01.08.2021

kostenlose Videoeinführung
unter
www.isar-fachseminare.de



Besuchen Sie uns auf:
isar-fachseminare.de



Immer gut informiert mit unserem **kostenlosen Newsletter**.



aus der EU zu behandeln sind. Gleichzeitig verfolgt der Gesetzgeber mit diesem Gesetz das Ziel, diverse Punkte (inhaltlich, bzw. im Hinblick auf die Rechtsklarheit, Systematik oder Rechtsförmlichkeit) in verschiedenen Gesetzen zu verbessern (z. B. RVG, RDGEG, RDV, EuRAG, EuPAG, ZPO, GeWO).

Mit dieser Broschüre soll über die anstehenden Änderungen informiert und auf sich ergebende Problemfelder eingegangen werden. Dabei wird den Lesern und Leserinnen empfohlen, die weiteren Entwicklungen wie künftige Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen mit zu verfolgen, da sich hierdurch die Problemfelder (hoffentlich) auflösen werden.

II. Neuregelung zur Geschäftsgebühr

Die wohl gravierendste Änderung findet sich in Zukunft in Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Die bisherige Anmerkung, dass eine Gebühr von mehr als dem 1,3-fachen Satz nur gefordert werden kann, wenn die

Tätigkeit des Anwalts umfangreich oder schwierig war, wird zu Abs. 1 der Anmerkung. Der neu hinzugefügte Abs. 2 der Anmerkung enthält die Neuregelungen zur Geschäftsgebühr.

Auszug Vergütungsverzeichnis ab 1.10.2021:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p>Abschnitt 3 Vertretung</p> <p><i>Vorbemerkung 2.3:</i></p> <p>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.</p> <p>(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.</p> <p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 207,00 €. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn darauf eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder wenn der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren eine Tätigkeit im Verfahren der weiteren Beschwerde vor den Disziplinarvorgesetzten folgt.</p> <p>(6) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2303 angerechnet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>		
2300	<p>Geschäftsgebühr, soweit in den Nummern 2302 und 2303 nichts anderes bestimmt ist</p> <p>(1) Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.</p> <p>(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.</p>	0,5 bis 2,5

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG erhält damit eine neue „Variante“ in Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Sie ist bei der Anwendung dann auch entsprechend zu zitieren.

Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG Abs. 2 VV RVG:
 „(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr

von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.“

III. Viele offene Fragen – Versuch einer Beantwortung

1. Offene sich ergebende Fragen

Die Neuregelung zur Geschäftsgebühr wirft einige Fragen auf, die hier nicht alle umfassend beleuchtet werden können, da sie den Rahmen dieser eBroschüre sprengen würden und darüber hinaus ihre Beantwortung durch die hierzu ergehende Rechtsprechung noch abzuwarten bleibt. Es ist wohl aufgrund der diesjährigen Bundestagswahl im Herbst nicht damit zu rechnen, dass die sich ergebenden Fragestellungen zumindest teilweise noch durch den Gesetzgeber im Rahmen eines „Reparaturgesetzes“ gelöst werden, obwohl dies sehr wünschenswert wäre. Einige Fragen lassen sich allerdings gut aus der Gesetzesbegründung heraus beantworten. Nach meiner Auffassung stellen sich dabei insbesondere folgende Fragen:

- Betrifft das Gesetz ausschließlich Verbraucher?
- Was ist eine Inkassodienstleistung im gebührenrechtlichen Sinn?
- Betrifft die Neuregelung lediglich „Entgeltforderungen“?
- Gelten die neuen Vorschriften ausschließlich bei Masseninkasso?
- Wann ist von einer unbestrittenen Forderung auszugehen?
- Wie wird die Geschäftsgebühr konkret bemessen?
- Welche Vergütung wird vom Schuldner mit dem ersten Aufforderungsschreiben erstattet verlangt?

2. Betrifft das Gesetz ausschließlich Verbraucher?

Die Änderungen im RVG betreffen Verbraucher wie Unternehmer gleichermaßen, da der Gesetzgeber eine Unterscheidung nicht vorgenommen hat. Zwar zielt schon vom Titel her das Gesetz auf den Verbraucher-

schutz, inhaltlich findet sich aber in den Änderungen zum RVG keine Beschränkung auf Verbraucher. Lediglich die Änderungen zu § 43d BRAO betreffen „Privatpersonen“, siehe dazu auch [Ziff. IX](#).

3. Was ist eine Inkassodienstleistung im gebührenrechtlichen Sinn?

Gleich vorweg: Eine Definition, was in **gebührenrechtlicher** Hinsicht unter diesem Begriff zu verstehen ist, gibt es im RVG nicht. Alle Versuche, den Begriff der Inkassodienstleistung zu definieren, können sich daher nur an bisherigen Definitionen orientieren.

Der Begriff „Inkasso“ kommt aus dem Italienischen von „*incassare*“ und bedeutet so viel wie „einkassieren“.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Inkassodienstleistung“ ergibt sich aus § 2 Abs. 2 S. 1 RDG:

„(2) ¹Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, **einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung**³ (Inkassodienstleistung). ...“

So dann auch Weyland/Kilimann⁴ zum Begriff der Inkassodienstleistung:

„Inkassodienstleistung eines Rechtsanwalts ist jede auf Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen gerichtete Tätigkeit.“

Teilweise wird angenommen, dass eine Inkassodienstleistung nur eine rein außergerichtliche Tätigkeit sein kann.⁵

3 Fettgedruckt durch die Verfasserin des Skripts: Dieser Halbsatz wurde zum 1.10.2021 eingefügt durch Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021 BGBl. I S. 3415.

4 BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43d, Rn. 11.

5 LG München I, Endurt. v. 7.2.2020, Az.: 37 O 18934/17, EuZW 2020, 279, Rn. 119.

Auch das *LG München I*⁶ definiert die Inkassodienstleistung wie in § 2 S. 1 RDG.⁷

Fraglich ist daher m. E., ob die anwaltliche Inkassodienstleistung das umfasst, was einem nichtanwaltlichen Inkassodienstleister erlaubt ist, und eine Abgrenzung derart erfolgen kann, dass dort, wo die Inkassobefugnis des Inkassodienstleiters aufhört, auch die Inkassodienstleistung i. S. d. RVG nicht mehr gegeben ist. Ob diese Abgrenzung jedoch tatsächlich gezogen werden kann, begegnet durchaus verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Beruf des Rechtsanwalts nun einmal nicht mit einem klassischen Inkassodienstleistungsbetrieb verglichen werden kann. Der *BGH* hat in seiner vielbeachteten Entscheidung zu „wenigermiete.de“ in seinen Leitsätzen drei und vier ausgeführt, dass eine Überschreitung der Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge hat und regelmäßig dann von einer Nichtigkeit auszugehen ist, „wenn der registrierte Inkassodienstleister Tätigkeiten vornimmt, die von vorneherein nicht auf eine Forderungseinziehung i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, sondern etwa auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet sind, oder eine über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung zum Gegenstand hat, oder wenn das „Geschäftsmodell“ des Inkassodienstleiters zu einer Kollision mit den Interessen seines Auftraggebers führt.“

Klassische Fälle für Inkassodienstleistungen sind nach meiner Auffassung z. B. die Geltendmachung von Forderungen aus

- Energielieferverträgen
- Telekommunikationsdienstleistungsverträgen
- Versandhandelsgeschäften
- Handwerkerleistungen
- ärztlichen Behandlungsverträgen
- Leasingverträgen (hier z. B.: Geltendmachung offener Leasingraten) etc.

Um diese eBroschüre nicht mit Abgrenzungsschwierigkeiten zu belasten, orientieren sich die Beispiele in dieser eBroschüre an einer solchen klassischen Inkassodienstleistung.

4. Betrifft die Neuregelung lediglich „Entgeltforderungen“?

Nach meiner Auffassung sind von einer Inkassodienstleistung lediglich Geldforderungen betroffen, nicht aber zwingend Entgeltforderungen, da sich solches nicht aus dem Gesetz ablesen lässt. Die Geltendmachung einer offenen Handwerkerrechnung (= Entgeltforderung) dürfte sicher in den Bereich der Inkassodienstleistung fallen. Wird jedoch Schadensersatz eines Verletzten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB geltend gemacht, handelt es sich zwar um eine Geldforderung, nicht aber um eine Entgeltforderung. Ebenso kann der Pflichtteilsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten eine Geldforderung sein, er ist aber nie Entgeltforderung. Es bleibt in der Praxis abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Thematik noch mit Leben füllen wird und mit welchen Rechtsgebieten schließlich ggf. auch erstattungspflichtige Versicherer oder andere Beteiligte versuchen werden, Kosten für geltend gemachte Forderungen bei fehlendem Bestreiten auf die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG zu „deckeln“.

Zu prüfen ist darüber hinaus aber immer gesondert, ob die geltend gemachte Forderung bestritten wurde, oder nicht.

5. Gelten die neuen Vorschriften ausschließlich bei „Masseninkasso“?

Die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG ist nicht nur dann anzusetzen, wenn von einem sog. Masseninkasso ausgegangen werden kann. Hier wäre grundsätzlich auch schwierig, zwischen einem sog. „Masseninkasso“ und sonstigen Inkassofällen zu unterscheiden, da nirgendwo definiert ist, ab welcher Anzahl an Aufforderungsschreiben/Beitreibungsmanda-

6 A.a.O.

7 *LG München I*, a.a.O., Rn. 106.

ten von einem sog. Masseninkasso ausgegangen werden kann. Zudem wird es schwierig sein, einem Schuldner zu vermitteln, warum nun ausgerechnet er „Pech“ hat und von einer Kanzlei gemahnt wird, die kein Masseninkasso macht (= „normale“ Geschäftsgebühr), oder aber von einer Kanzlei, die im Masseninkasso tätig ist (= deutlich niedrigere Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG). Der Schuldner hat ja grundsätzlich keinen Einfluss darauf, welche Kanzlei bzw. welches Inkassounternehmen beauftragt wird, und wäre dann mit höheren Gebühren konfrontiert, wenn der Einzelanwalt mit selteneren Mahnungen bei ihm die Anmahnung vornimmt. Der Gesetzgeber führt hierzu aus:

„Eine in der Diskussion um eine angemessene Inkassovergütung teilweise vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Fällen des sogenannten „Masseninkassos“ und sonstiger Inkassofälle erscheint dagegen nicht angemessen. Zunächst wäre nur schwierig zu definieren, ab wann eine Inkassotätigkeit ein „Masseninkasso“ darstellt, zumal wie dargelegt die meisten im Inkassobereich Tätigen mittlerweile in mehr oder minder großem Umfang Automatisierungen nutzen. Eine solche Unterscheidung wäre auch nur schwer mit der gebührenrechtlichen Systematik des RVG vereinbar. Vor allem aber wäre auch den Schuldnern nicht zu vermitteln, warum sie je nachdem, ob ihr Gläubiger viele oder wenige gleichartige Forderungen einzuziehen hat oder er ein kleines oder großes Inkassounternehmen beauftragt, unterschiedliche Beträge zahlen sollten. Schließlich wären die Abrechnungen für die Schuldner auch kaum überprüfbar, da für sie kaum erkennbar ist, ob die Forderung im Rahmen eines Masseninkassos eingetrieben wird.“⁸

6. Zum Thema „unbestrittene Forderung“

a) Wann ist von einer unbestrittenen Forderung auszugehen?

Der Gesetzgeber führt selbst zu dieser Frage wie folgt aus:⁹

„Wie bereits in der Begründung zu § 13c Absatz 1 RDG-E¹⁰ ausgeführt setzt ein Bestreiten ein aktives Tun des Schuldners voraus. Dies muss in aller Regel auch auf die konkrete Forderung bezogen gewesen sein. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger eine bestimmte Art gegen ihn erhobener Forderungen generell bestreitet.“

Da nach dieser Gesetzesbegründung ein Bestreiten ein aktives Tun des Schuldners voraussetzt, ist weiterhin von einer unbestrittenen Forderung auszugehen, solange der Schuldner sich zu der geltend gemachten Forderung **nicht äußert**.

Hierzu der Gesetzgeber:

„Selbst wenn ein Schuldner mehrfach an seine Verpflichtungen erinnert wurde, kann allein aus einer fehlenden Reaktion nicht darauf geschlossen werden, dass er die Forderung nicht anerkennt.“¹¹

b) Teilweises Bestreiten der Forderung

Erst wenn der Schuldner Einwendungen gegen die geltend gemachte Forderung erhebt, ist somit von einer bestrittenen Forderung auszugehen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie die Sach- und Rechtslage zu bewerten ist, wenn das Bestreiten nur teilweise erfolgt, der Schuldner z. B. nur einen Teil der Gesamthauptforderung bestreitet, den anderen Teil aber nicht.

⁸ BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zu: A 2.1. a) dd), S. 24.

⁹ BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zur Änderung der Nr. 2300 S. 64, 2. Absatz.

¹⁰ Hinweis: Durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021 BGBl. I S. 3415 wurde zum 1.10.2021 aus § 13c RDG der § 13f RDG.

¹¹ BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zu § 13c RDG-E, zu Abs. 1 S. 52, 2. Absatz (Hinweis: § 13c wurde zum 1.10.2021 zu § 13f).

Der Fall:

Rechtsanwalt H macht auftragsgemäß zwei Ansprüche eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner im Rahmen einer Inkassodienstleistung geltend. Anspruch A i. H. v. 5.000 Euro und Anspruch B i. H. v. 7.000 Euro, d. h. insgesamt 12.000 Euro. Der Schuldner hat gegenüber dem Auftraggeber die Forderung in Höhe von 7.000 Euro bereits bestritten, die Forderung in Höhe von 5.000 Euro hat er nicht bestritten. Wie ist nun abzurechnen?

Es ergeben sich drei denkbare (diskussionswürdige) Lösungen:

1. Lösungsvorschlag:

Anfall einer einheitlichen „regulären“ Geschäftsgebühr aus 12.000 Euro

Gegenstandswert 12.000 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 865,80
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 885,80
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ 168,30
Summe	€ 1.054,10

2. Lösungsvorschlag:

Anfall von zwei getrennt abzurechnenden gebührenrechtlichen Angelegenheiten mit jeweils eigener Geschäftsgebühr („regulär“ und „neu“)

1. Angelegenheit: (bestrittene Forderung)

Gegenstandswert: 7.000 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 579,80
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 599,80
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ 113,96
Summe	€ 713,76

plus gesondert abzurechnen:

2. Angelegenheit: (unbestrittene Forderung)

Gegenstandswert 5.000 €	
0,5 Geschäftsgebühr,	
Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€ 167,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 187,00
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ 35,53
Summe	€ 222,53

Summe beider gebührenrechtlicher Angelegenheiten	€ 936,29
---	-----------------

3. Lösungsvorschlag:

Anfall einer einzigen gebührenrechtlichen Angelegenheit mit unterschiedlichen Gebührensätzen und Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG

Gegenstandswert: 12.000 €	
1,3 Geschäftsgebühr,	
Nr. 2300 VV RVG aus 7.000 €	€ 579,80
0,5 Geschäftsgebühr,	
Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	
aus 5.000 €	€ 167,00
Summe	€ 746,80
§ 15 Abs. 3 RVG:	
max. 1,3 Geschäftsgebühr aus 12.000 € (= 865,80 €);	
hier keine Kürzung	
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 766,80
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ 145,69
Summe	€ 912,49

Der Gesetzgeber äußert sich in der Gesetzesbegründung wie folgt (Fettdruck durch die Verfasserin):¹²

„Auch wenn wie dargestellt im Fall einer bestrittenen Forderung weiterhin der übliche Gebührenrahmen der Nummer

12 BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zur Änderung der Nr. 2300 S. 64, 3. Absatz.

2300 VV RVG anzuwenden ist, so wird die Neuregelung insbesondere auch im Fall des **berechtigten Bestreitens eines Teils der Forderung** Auswirkungen auf die Höhe der erstattungsfähigen Kosten mit sich bringen. Denn in Anlehnung daran, dass bei berechtigt bestrittenen Forderungen überhaupt kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, kann die Tatsache, dass beispielsweise bei einer unbestrittenen Hauptforderung Zinsen oder bestimmte Inkassokosten berechtigt bestritten werden, nicht zu einem höheren Erstattungsanspruch führen.“

Hieraus lässt sich m. E. entnehmen, dass zwar bei berechtigtem Bestreiten eines Teils der Forderung (z. B. Zinsen oder Kosten) die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG **entsteht**, jedoch im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner lediglich eine Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG **erstattungsfähig** ist. Dies bedeutet wiederum, dass der Gesetzgeber wohl nur vom Anfall einer einzigen Geschäftsgebühr (entweder – oder) ausgeht, zumindest wenn das Bestreiten **lediglich Nebenforderungen** betrifft. Folgt man den Ausführungen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, wäre der erste Lösungsvorschlag richtig, ggf. wäre der Gebührensatz der Geschäftsgebühr gemäß § 14 Abs. 1 RVG entsprechend anzupassen, wenn das Bestreiten nur eines Teils (der ggf. nicht einmal werterhöhend wirkt) berechtigt wäre.

Wie wäre die Sache zu bewerten, wenn ein **Teil der Hauptforderung** (z. B. weil zu hoch) bestritten wird? Hier ergibt sich m. E. keine andere Sach- und Rechtslage gegenüber dem zuvor dargestellten Fall. Ob dies aber auch gilt, wenn **mehrere** Hauptforderungen gegenüber demselben Schuldner geltend gemacht werden und bereits eine dieser Forderungen gegenüber dem Auftraggeber/Gläubiger bestritten wurden, eine andere aber nicht?

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung sich entwickeln wird. M. E. spricht bei Bestreiten eines Teils einer (1) Hauptforderung viel für den Lösungsvorschlag 1, da das Bestreiten auch eines Teils der Hauptforderung bei der regulären Geschäftsgebühr über den Gebührensatz

reguliert werden kann. Allerdings spricht bei Bestreiten einer (gesamten) Hauptforderung, wenn mehrere eigenständige Hauptforderungen geltend gemacht werden, auch einiges für den Lösungsansatz 2 (zwei getrennt abzurechnende Angelegenheiten). In derselben Angelegenheit kann der Anwalt die Gebühren nur einmal fordern, § 15 Abs. 2 RVG. Mehrere Gegenstände (Streitgegenstände) in derselben Angelegenheit werden addiert, § 22 Abs. 1 RVG. Der oben beschriebene Fall ist vom Gesetzgeber im RVG (z. B. in § 16 RVG) nicht geregelt, sodass auf die Rechtsprechung des BGH zur grundsätzlichen Frage, wann eine und wann mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen, zurückgegriffen werden muss. Dieselbe Angelegenheit liegt dann vor, wenn ein einheitlicher Auftrag erteilt wurde, ein innerer Zusammenhang besteht und derselbe Tätigkeitsrahmen eingehalten wird. Letzteres ist fraglich. Ob die außergerichtliche Geltendmachung einer bereits beim Auftraggeber bestrittenen Forderung neben einer dem Auftraggeber gegenüber bisher unbestrittenen Forderung gegenüber demselben Schuldner denselben Tätigkeitsrahmen darstellt, wurde bisher meines Wissens noch nicht von der Rechtsprechung entschieden.

c) Zeitpunkt des Bestreitens der Forderung

Der Zeitpunkt des Bestreitens der Forderung kann Auswirkungen auf den Ansatz der korrekten Geschäftsgebühr haben.

Fall 1:

Der Schuldner bestreitet die Forderung gegenüber dem Auftraggeber nicht, der Anwalt mahnt; bis hierhin liegt eine unbestrittene Forderung vor. Es entsteht die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Bestreitet der Schuldner nach Erhalt der Mahnung, liegt ab jetzt eine bestrittene Forderung vor, sodass die „reguläre“ Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (Gebührensatz 0,5 bis 2,5) entsteht, sofern der Anwalt seine außergerichtliche Tätigkeit fortsetzt. Es fallen aber keine zwei Geschäftsgebühren (und keine zwei PTP nach Nr. 7002) an. Dass der Gesetzgeber

mit keinem Wort in seiner Gesetzesbegründung auf eine dann erforderliche Anrechnung gemäß Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 VV RVG eingegangen ist, spricht dafür, dass es sich nicht um zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten über dieselbe Forderung handelt, wenn zuerst die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG entsteht und sodann eine solche nach Nr. 2300 VV RVG. M. E. verhält es sich hier ähnlich wie bei der 0,5 und 1,2 Terminsgebühr bei zuerst ergangenen Versäumnisurteil und anschließender mündlicher Verhandlung nach fristgerechtem Einspruch. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG ist also vielmehr eine „Ausschlussgebühr“, die dann entsteht, wenn das „passiert“, was dort geregelt ist; geschieht „mehr“, fällt die „reguläre“ Geschäftsgebühr an.

Fall 2:

Der Schuldner bestreitet gegenüber dem Auftraggeber nicht und der Rechtsanwalt mahnt. Bis hierhin liegt eine unbestrittene Forderung vor. Es entsteht die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Die gesetzte Frist verstreicht ohne Reaktion des Schuldners. Auch hier ist nach dem Willen des Gesetzgebers noch von einer unbestrittenen Forderung auszugehen. Klage oder Mahnbescheid folgen. Nach Zustellung der Klage bzw. des Mahnbescheids bestreitet der Schuldner das Bestehen der Forderung. M. E. kann nun nicht rückwirkend für die zunächst unbestrittene Forderung die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ausgelöst werden, da die Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit bereits fällig geworden ist i. S. d. § 8 RVG und zum Zeitpunkt der Fälligkeit eben gerade kein Bestreiten erfolgt war. Es kann sich also m. E. durch ein Bestreiten nach Fälligkeit der Geschäftsgebühr diese nicht vom Wechsel der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG zu einer „regulären“ Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG erhöhen.

Fall 3:

Bestreitet der Schuldner zunächst gegenüber dem Auftraggeber das Bestehen der Forderung und wird der Rechtsanwalt auftragsgemäß tätig, bezogen auf die bestrittene Forderung ein Aufforderungsschreiben an den Schuldner zu richten, und lässt der Schuldner dann die Einwendungen aufgrund der Tätigkeit des Rechtsanwalts fallen, liegt m. E. kein Anfall der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG vor. Es entsteht vielmehr sogleich die „reguläre“ Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, wenn der Anwalt in seinem Aufforderungsschreiben auf das Bestreiten des Schuldners Bezug genommen hat. Dass hinsichtlich des Bestreitens eine Tätigkeit des Anwalts entfaltet werden muss (oder zumindest bei vorzeitiger Erledigung der Auftrag auf ein Tätigwerden des Anwalts hinsichtlich des Bestreitens), lässt sich den allgemeinen Regeln des Gebührenrechts entnehmen – wo kein Auftrag, da keine Gebühr.

7. Bemessung der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG

§ 14 Abs. 1 RVG gilt auch bei der Bemessung der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG. Damit spielen grundsätzlich folgende Kriterien eine Rolle:

- Umstände des Einzelfalls,
- Ermessen des Rechtsanwalts,
- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
- und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers,

da es sich auch bei dieser Geschäftsgebühr um eine Rahmengebühr handelt.

Die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG beinhaltet drei Gebührensätze, innerhalb derer die Geschäftsgebühr zu bemessen ist:

- Geschäftsgebühr für einen einfachen Fall = 0,5
- Geschäftsgebühr mehr als 0,9 nur, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war
- Höchstgebührensatz der Geschäftsgebühr: 1,3

Innerhalb dieses neuen Rahmens (0,5 bis 1,3) und der neuen 0,9 Gebühr muss der Rechtsanwalt die Gebühr bemessen. Der Gesetzgeber selbst gibt dabei vor, dass ein einfacher Fall, der eine Gebühr von 0,5 auslöst, in der Regel dann vorliegt, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird.

Für die Bemessung einer höheren Geschäftsgebühr können Ansatzpunkte sein:

- Telefonate mit dem Schuldner,
- Zahlungsvereinbarung (umfangreich, schwierig),
- Dauer der Überwachung von Zahlungsvereinbarungen,
- Notwendigkeit, den Aufenthaltsort des untergetauchten Schuldners erst ermitteln zu müssen.

Keine Relevanz hat bei der Bemessung der Geschäftsgebühr ein etwaiger Streit über die Forderung, da dieser dazu führt, dass die reguläre Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (0,5 bis 2,5) entsteht.

Besonders bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber die Begriffe „besonders umfangreich“ und „besonders schwierig“ verwendet hat. Zum einen widerspricht dies dem Wortlaut der klassischen Regelgebühr in Höhe von 1,3, die dann überschritten werden darf, wenn die Tätigkeit des Anwalts umfangreich oder schwierig war, ohne auf einen **besonderen** Umfang oder eine **besondere** Schwierigkeit abzustellen. Zudem sind die Begriffe „besonders umfangreich“ und „besonders schwierig“ bekannt für die Bemessung der Pauschgebühren (§§ 51, 42 RVG) in Strafsachen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist vielfältig, sodass auch hier zu befürchten steht, dass der Gesetzgeber mit dieser problematischen Formulierung die Gerichte noch ausgiebig beschäftigen wird. Die im Strafrecht ergangene Rechtsprechung dürfte m. E. aber auf die Geschäftsgebühr für Inkassodienstleistungen für unbestrittene Forderungen nicht zur Anwendung kommen, auch nicht analog, da es sich hier um ein völlig anderes Rechtsgebiet handelt.

Gemessen werden muss die Geschäftsgebühr immer an einer Inkassodienstleistung¹³, nicht an anderen Tätigkeiten. Dabei stellt sich natürlich die Frage, was eine durchschnittliche Inkassodienstleistung ist.

13 BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zur Änderung der Nr. 2300 S. 63, 3. Absatz.

Ihr Spezialist für Präsenz- und Online-Seminare mit der persönlichen Note

Stimmen unserer Teilnehmer:

24.08.21

Ref. Sabine Jungbauer

beA Teil 1 rechtliche Aspekte – online

Super viele und hilfreiche und auch neue Informationen. Leider wurde bei uns beA eher nach dem Prinzip „Learning by doing“ eingeführt und ich habe mich aufgrund eines Kanzleiwechsels und meiner Elternzeit zu einem vernünftigen Seminar entschieden und bin wirklich froh darüber und freue mich schon auf Teil 2, vielen Dank :)

25.08.21

Ref. Werner Jungbauer

beA Teil 2 praktische Anwendung – online

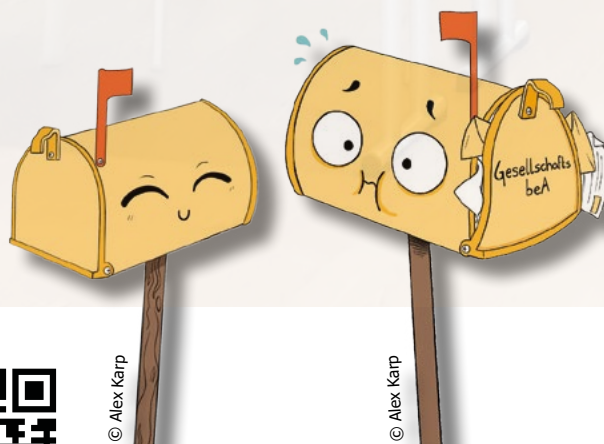
Ich gebe volle Punktzahl, weil das Seminar wirklich extrem informativ war und auch sehr gut vom Referenten veranschaulicht und erklärt wurde. (TOPP!!) ...

25.08.21

Ref. Sabine Jungbauer

Fristen Workshop – online

Super erklärt.



Besuchen Sie uns auf:
isar-fachseminare.de



Immer gut informiert mit unserem **kostenlosen Newsletter**.

IV. Neuer Wertdeckel für außergerichtliche Inkassodienstleistungen

Um die Kosten bei sehr geringen Forderungen für den Schuldner möglichst niedrig zu halten, hat der Gesetzgeber sich entschieden, in § 13 RVG einen neuen Abs. 2 einzufügen wie folgt:

*„(2) Bei der Geschäftsgebühr für eine **außergerichtliche Inkassodienstleistung**, die eine **unbestrittene Forderung** betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert **bis 50 Euro** die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 **30 Euro**.“*

Ausgehend davon, dass es sich möglicherweise bei dem Aufforderungsschreiben um einen einfachen Fall handelt, dürfte der Rechtsanwalt dann bei einer Forderung z. B. in Höhe von 45 Euro eine Gebühr in Höhe von 15 Euro abrechnen. Dieser massiven Deckelung, die in

keinem Fall dem Arbeitsaufwand des Anwalts gerecht wird, steht die Anhebung der Mindestgebühr für einen Mahnbescheid bei den Gerichtskosten von 32 Euro auf 36 Euro entgegen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Gesetzgeber mit zweierlei Maß misst. Beachtlich ist dabei, dass in § 13 Abs. 2 RVG auf eine „außergerichtliche“ Inkassodienstleistung abgestellt wird, wobei sich bereits aus der Vergütungsverzeichnisnummer 2300 ergibt, dass diese nur für eine außergerichtliche Vertretung anfallen kann. Der Wertdeckel kommt also nur dann zum Tragen, wenn die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG zur Anwendung kommt. Wird die Forderung bestritten, und kann der Rechtsanwalt die reguläre Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abrechnen, greift der Wertdeckel nicht und die Gebühr würde bei einem Wert bis 500 Euro 49 Euro betragen.



Auf [rvg-tabelle.de](https://www.rvg-tabelle.de) finden Sie die neue RVG-Tabelle 2021 sowie weitere aktuelle Gebührentabellen rund um das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

[Hier die neuen RVG-Tabellen downloaden](#)

V. Änderungen zur Einigungsgebühr

1. Änderung zur regulären Einigungsgebühr

In der regulären Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG wird Abs. 1 S. 1 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr nach **Nummer 1** entsteht nicht, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder wenn auf ihn verzichtet wird.“¹⁴

2. Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarungen

Der Gesetzgeber ändert in Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG wie nachstehend dargestellt:

Einigungsgebühr ab 1.10.2021:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„1000	<p>Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags</p> <p>1. durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird</p> <p>2. durch den die Erfüllung des Anspruchs geregelt wird bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf seine gerichtliche Geltendmachung oder, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (Zahlungsvereinbarung)</p> <p>(1) Die Gebühr nach Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder wenn auf ihn verzichtet wird. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne dieser Vorschrift nicht ursächlich war.</p> <p>(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.</p> <p>(4) Bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entsteht die Gebühr, soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind anzuwenden.</p> <p>(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann. Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>1,5</p> <p>0,7“.</p>

¹⁴ Diese Änderung wurde eingefügt durch Beschlussempfehlung vom 25.11.2020, BT-Drs. 19/24735.

Einigungsgebühr bis 30.9.2021:

1000	<p>Einigungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den</p> <p>1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder</p> <p>2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.</p> <p>(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.</p> <p>(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 und 2 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.</p>	1,5
------	--	-----

In den Nummern 1003 und 1004 wurden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „Die Gebühren 1000 bis 1002“ durch die Wörter „Die Gebühr 1000 Nr. 1 sowie die Gebühren 1001 und 1002“ ersetzt.

Die Einigungsgebühr für eine Zahlungsvereinbarung nach Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG wird daher ab 1.10.2021 nicht mehr 1,5 bzw. 1,0, sondern lediglich 0,7 betragen.

Dies führt zu einer deutlichen Absenkung der Einigungsgebühr, wenn ein Anwalt eine Zahlungsvereinbarung abschließt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber, wie unter nachstehender Ziffer ausgeführt, den Wert für die Einigungsgebühr angehoben.

3. § 31b RVG – Wertberechnung für Zahlungsvereinbarungen

§ 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen ab 1.10.2021:

„Ist Gegenstand der Einigung eine Zahlungsvereinbarung (Gebühr 1000 Nummer 2 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 50 Prozent des Anspruchs.“

Fassung bis 30.9.2021:

„Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.“

Während der ursprüngliche Gesetzestext in der Fassung bis 30.9.2021 noch das Wort „nur“ beinhaltet, fällt dies zum 1.10.2021 mit der Neuregelung weg. Der Gesetzgeber begründet den Wegfall dieses Wortes „nur“ damit, dass er auch dann die Wertbegrenzung nach § 31b RVG gelten lassen möchte, wenn sich die Vereinbarung nicht auf eine Zahlungsvereinbarung beschränkt, sondern hier auch z. B. Sicherungsabreden, ein Verzicht auf Einwendungen etc. enthält. Nach Auffassung des Gesetzgebers erscheinen *„diese Zusatzvereinbarungen regelmäßig nicht geeignet, einen höheren Gegenstandswert zu rechtfertigen“*.¹⁵ Aus der Praxis heraus kann man zudem sagen, dass solche Abreden auch nicht immer wirksam vereinbart werden konnten. So enthalten viele Arbeitsverträge ein Abtretungsverbot. Es erscheint daher auch fraglich, ob für die Aufnahme einer Gehaltsabtretung in einer Zahlungsvereinbarung schon vor der Gesetzesänderung der volle Wert für die Einigungsgebühr angesetzt werden konnte.

15 BT-Drs. 19/20348 v. 24.6.2020 – zur Änderung des § 31b RVG, S. 62, 1. Absatz.

VI. Welche Vergütung wird vom Schuldner mit dem ersten Aufforderungsschreiben erstattet verlangt?

Wir unterscheiden grundsätzlich den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten vom Erstattungsanspruch des Mandanten gegenüber einem erstattungspflichtigen Gegner (hier einem Schuldner). Grundsätzlich ist nie mehr erstattungsfähig, als angefallen ist. Daraus ergibt sich der folgende Grundsatz, dass vom Schuldner nicht mehr gefordert werden kann, als (bis dahin) angefallen ist. Wird also gegenüber dem Schuldner eine Inkassodienstleistung wegen einer unbestrittenen Forderung erbracht, kann m. E. im ersten Aufforderungsschreiben gegenüber dem Schuldner lediglich eine 0,5 Geschäftsgebühr erstattet verlangt werden. Der Schuldner erhält keine Rechnung mit Rechnungsnummer, sondern eine Kostenaufstellung. Dies ist daher auch unproblematisch, falls sich im

Nachgang eine höhere Geschäftsgebühr ergibt. Es bietet sich an, in diesem Aufforderungsschreiben einen entsprechenden Vorbehalt der Abrechnung einer höheren Geschäftsgebühr mit aufzunehmen (Formulierungshilfe ohne Gewähr):

„Diese Kosten sind für den bisherigen Aufwand in dieser Sache entstanden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Geschäftsgebühr bei weitergehender Tätigkeit des Anwalts höher ausfallen kann und für diesen Fall nachberechnet wird.“

Wichtig ist, dass ein solcher Vorbehalt aber so formuliert wird, dass er nicht als Nötigung des Schuldners ausgelegt werden kann.

VII. Kostenerstattung bei Beauftragung eines Inkassodienstleisters und zusätzlich eines Anwalts

Der Gesetzgeber regelt in § 13f¹⁶ RDG die Kostenerstattung bei einer sog. Doppelbeauftragung wie folgt: *„Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.“*

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass ein Schuldner generell doppelte Kosten erstatten muss, wenn sowohl ein Inkassodienstleister als auch ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Inkassodienstleister können ebenso wie der Rechtsanwalt nach RVG – wie nachstehend dargestellt – abrechnen, vgl. dazu auch § 13e RDG¹⁷.

§ 13e RDG regelt die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern:

„(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.“

¹⁶ Zunächst geplant in § 13c RDG, durch Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021 BGBl. I S. 3415 (Nr. 53) mit Geltung ab 1.10.2021 in § 13f RDG geregelt.

¹⁷ In § 13e RDG ab 1.10.2021 geregelt.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.“

Mit der Regelung in § 13f RDG wird die Erstattung von Doppelkosten für die Beauftragung eines Anwalts und

Inkassodienstleisters gedeckelt. Wenn der Schuldner erst nach Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten des Schuldners Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat, muss ein Schuldner ggf. auch die Kosten für beide (Rechtsanwalt und Inkassodienstleister) nach RVG erstatten.

VIII. Beispielberechnungen

Beispiel 1:

Rechtsanwältin K macht für ihren Mandanten (Schönheitschirurg) eine offene Rechnung i. H. v. 2.210 Euro geltend. Der Schuldner erhebt keine Einwendungen gegen die Forderung. Nach dem ersten Aufforderungsschreiben zahlt er den kompletten Betrag.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
0,5 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€ 111,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 131,00
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 24,89
Summe	€ 155,89

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert: 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 308,60
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 58,63
Summe	€ 367,23

Gebührenverlust: € 211,34

Beispiel 2:

Rechtsanwältin K macht für ihren Mandanten (Schönheitschirurg) eine offene Rechnung i. H. v. 2.210 Euro geltend. Der Schuldner erhebt keine Einwendungen gegen die Forderung. Nach dem ersten Aufforderungsschreiben zahlt der Schuldner nicht. Es muss ein Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid beantragt werden.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

1. außergerichtliche Tätigkeit

Gegenstandswert 2.210 €	
0,5 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€ 111,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 131,00
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 24,89
Summe	€ 155,89

2. Tätigkeit im Mahnverfahren

Gegenstandswert 2.210 €	
1,0 Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	€ 222,00
abzgl. Anrechnung 0,25 Geschäftsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	./.
	€ 55,50
Zwischensumme	€ 166,50
0,5 Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG	€ 111,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 297,50
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 56,53
Summe	€ 354,03

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

1. außergerichtliche Tätigkeit

Gegenstandswert 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 308,60
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 58,63
Summe	€ 367,23

2. Tätigkeit im Mahnverfahren

Gegenstandswert 2.210 €	
1,0 Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	€ 222,00
abzgl. Anrechnung 0,65 Geschäftsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	./.
	€ 144,30
Zwischensumme	€ 77,70
0,5 Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG	€ 111,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 208,70
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 39,65
Summe	€ 248,35

Gebührenverlust: € 105,68

Beispiel 3:

Rechtsanwältin K macht für ihren Mandanten (Schönheitschirurg) eine offene Rechnung i. H. v. 2.210 Euro geltend. Der Schuldner erhebt Einwendungen gegen die Forderung. Er behauptet, nach wie vor Schlupflider zu haben und ist nicht bereit, die Forderung zu begleichen. Es folgt eine außergerichtliche Korrespondenz mit dem Schuldner, die als durchschnittlich zu betrachten ist.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 308,60
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 58,63
Summe	€ 367,23

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 308,60
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 58,63
Summe	€ 367,23

Fazit:

Es ergeben sich bei Bestreiten der Forderung keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Beispiel 4

Rechtsanwältin K macht für ihren Mandanten (Schönheitschirurg) eine offene Rechnung i. H. v. 2.210 Euro geltend. Der Schuldner bestreitet das Bestehen der Forderung nicht. Er setzt sich jedoch mit der Anwältin in Verbindung und bittet darum, die Forderung in zwei Raten zahlen zu dürfen.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
0,5 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€ 111,00
0,7 Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG aus Wert 50 % der Forderung = 1.105 €, § 31b RVG	€ 88,90
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 219,90
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 41,78
Summe	€ 261,68

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 der Anm. VV RVG aus Wert 20 % der Forderung = 442 €, § 31b RVG	€ 73,50
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 382,10
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 72,60
Summe	€ 454,70

Gebührenverlust hier:	€ 193,02
-----------------------	----------

Beispiel 5:

Rechtsanwältin K macht für ihren Mandanten (Schönheitschirurg) eine offene Rechnung i. H. v. 2.210 Euro geltend. Der Schuldner bestreitet das Bestehen der Forderung nicht. Er setzt sich jedoch mit der Anwältin in Verbindung und bittet darum, die Forderung in zehn Raten zahlen zu dürfen. Die Ratenzahlungsvereinbarung muss mehrfach angepasst werden. Die Sache stellt keinen einfachen Fall mehr dar.

Je nach Aufwand kann die Rechtsanwältin nun zwischen einer 0,9 bis 1,3 Geschäftsgebühr abrechnen:

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Beispielhaft – ausgehend von einer	
0,9 Geschäftsgebühr	
Gegenstandswert 2.210 €	
0,9 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm.	
zu Nr. 2300 VV RVG	€ 199,80
0,7 Einigungsgebühr, Nr. 1000	
Nr. 2 VV RVG	
aus Wert 50 % der Forderung	
= 1.105 €, § 31b RVG	
	€ 88,90
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 308,70
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 58,65
Summe	€ 367,35

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert 2.210 €	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 288,60
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG	
aus Wert 20 % der Forderung	
= 442 €, § 31b RVG	
	€ 73,50
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 382,10
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 72,60
Summe	€ 454,70

Gebührenverlust hier: € 87,35

Beispiel 6:

Schuldner K zahlt eine offene Rechnung in Höhe von 43 Euro nicht. Rechtsanwältin H fordert den Schuldner zur Zahlung auf. Nach dem Aufforderungsschreiben wird ohne Einwendungen des Schuldners die Forderung beglichen.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Gegenstandswert 43 €	
(gedeckt bis 50 €!), § 13 Abs. 2 RVG	
0,5 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm.	
zu Nr. 2300 VV RVG	€ 15,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 3,00
Zwischensumme	€ 18,00
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 3,42
Summe	€ 21,42

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert 43 €	
(Wertstufe bis 500 €), § 13 Abs. 1 RVG	
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 63,70
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ 12,74
Zwischensumme	€ 76,44
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€ 14,52
Summe	€ 90,96

Gebührenverlust € 69,54

Beispiel 7:

Schuldner K zahlt eine offene Rechnung i. H. v. 43 Euro nicht. Rechtsanwältin H fordert den Schuldner zur Zahlung auf. Der Schuldner bittet darum, die Forderung in zwei Raten bezahlen zu dürfen, dies wird ihm gewährt.

Abrechnung nach neuer Rechtslage:

Gegenstandswert 43 € (gedeckt bis 50 €)		
0,5 Geschäftsgebühr, Abs. 2 Anm. zu Nr. 2300 VV RVG	€	15,00
0,7 Einigungsgebühr, Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG aus Wert 50 % der Forderung = 21,50 €, § 31b RVG, jedoch Wertgrenze 500 €	€	34,30
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€	9,86
Zwischensumme	€	59,16
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€	11,24
Summe	€	70,40

Abrechnung nach bisheriger Rechtslage:

Gegenstandswert 43 € (Wertstufe bis 500 €)		
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€	63,70
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 der Anm. VV RVG aus Wert 20 % der Forderung = 8,60 €, § 31b RVG, jedoch Wertstufe 500 €	€	73,50
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Zwischensumme	€	157,20
19 % USt, Nr. 7008 VV RVG	€	29,87
Summe	€	187,07

Gebührenverlust: € 116,67

Lesetipp!

**RVG-Tabelle 2021
für ReNos und ReFas**

von Sabine Jungbauer

**Richtig abrechnen mit den neuen
Gebührentabellen und wertvollen
Hinweisen zur Berechnung des neuen
Prozesskostenrisikos**

Hier gratis downloaden

GRATIS

Fachinfo-Broschüre 



Sabine Jungbauer

**RVG-Tabelle 2021
für ReNos und ReFas**

Richtig abrechnen mit den neuen Gebührentabellen und wertvollen
Hinweisen zur Berechnung des neuen Prozesskostenrisikos

Partnerunternehmen

ADVO ASSIST   

IX. Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

§ 43d BRAO regelt Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber **Privatpersonen**. Dieser Paragraf wurde zum 1.11.2014 in die BRAO eingefügt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht hat der Gesetzgeber zum 1.10.2021 einige Änderungen vorgenommen, die zur besseren Erkennbarkeit in **Fettdruck** dargestellt werden.

§ 43d BRAO wird ergänzt zum 1.10.2021:

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:

1. den Namen oder die Firma des Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
- 7. wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können,**

8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(2) Auf eine entsprechende Anfrage einer Privatperson hat der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich in Textform mitzuteilen:

1. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(3) Beabsichtigt der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.

(4) Fordert der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung nach Maßgabe des Satzes 2 in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss

- 1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und**
- 2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen oder die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.**

(5) Privatperson im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

Dass künftig zudem Hinweise dazu erteilt werden müssen, wie die Anschrift des Schuldners ermittelt wurde, wenn diese nicht vom Gläubiger angegeben wurde, sowie darauf hingewiesen werden soll, wie eventuell aufgetretene Fehler bei der Adressermittlung geltend gemacht werden können, hängt damit zusammen, dass es häufig

im Rahmen solcher Adressermittlungen zu Personenverwechslungen gekommen ist. Die Pflicht zur Angabe der Bezeichnung, Anschrift und elektronischen Erreichbarkeit der für den Anwalt bzw. die Anwältin zuständigen Rechtsanwaltskammer, schießt m. E. jedoch über das Ziel hinaus und wirkt wie ein Generalverdacht auf Unredlichkeit von Anwälten. Ob die Kammern über diese Pflichtangaben, die geradezu einladen, sich über den

Anwalt zu beschweren, begeistert sind, darf bezweifelt werden. Man darf hier sicherlich von einer „Überregulierung“ sprechen. Die erheblichen Ergänzungen zu Hinweispflichten bei Abschluss von Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen sowie bezogen auf die Abgabe von Schuldanerkenntnissen sind darüber hinaus nach meiner Auffassung in der BRAO fehl am Platz. Derartige Regelungen wären m. E. im BGB besser aufgehoben.

X. Übergangsrecht

Für die Frage, wann die Änderungen im RVG zur Anwendung kommen, ist auf § 60 RVG¹⁸ abzustellen. Es kommt damit maßgeblich auf die unbedingte Auftragserteilung an. Achtung: Für § 43d BRAO kommt § 60 RVG nicht zur Anwendung, hier ist vielmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das Aufforderungsschreiben abgesendet wird.

Beispiel:

Rechtsanwalt Huber erhält am 28.9.2021 den Auftrag, dem Schuldner gegenüber eine anwaltliche Inkasso-

dienstleistung zu erbringen und den Schuldner aufzufordern, eine bisher unbestrittene Handwerkerrechnung zu bezahlen. Der Rechtsanwalt bringt das Schreiben am 1.10.2021 zur Absendung. Für die Anwaltsvergütung ist noch auf das bisherige, bis zum 30.9.2021 geltende „alte“ Recht abzustellen, da der unbedingte Auftrag noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts erteilt worden ist. Für die anwaltlichen Berufspflichten gilt jedoch mit der Tätigkeit ab dem 1.10.2021 bereits die Neufassung des § 43d BRAO.

XI. Ausweg via Mahnbescheid?

Angesichts der strengen berufsrechtlichen Informations- und Hinweispflichten gegenüber Privatpersonen sowie der gravierenden Änderungen im Bereich des anwaltlichen Vergütungsrechts stellt sich die Frage, ob ein Schuldner, der sich bereits in Verzug befindet, noch via Aufforderungsschreiben eine letzte Zahlungsfrist erhalten soll oder gleich ein Mahnbescheid beantragt werden kann. Beantragt der Rechtsanwalt einen Mahnbescheid, entsteht eine 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG plus ggf. einer weiteren 0,5 Verfahrensgebühr für die Beantragung des Vollstreckungsbescheids nach Nr. 3308 VV RVG. Die Mindestgerichtskosten belaufen sich nach Nr. 1100 KV GKG auf eine 0,5 Verfahrensgebühr aus dem entsprechenden Wert, mindestens jedoch auf 36 Euro. Die Einleitung eines Mahnverfahrens dürf-

te daher in der Regel für den Schuldner teurer sein, als die Versendung eines Aufforderungsschreibens. Da der Mandant die entstehenden Kosten zu tragen hat, sollte mit diesem auch besprochen werden, ob es noch zu einem weiteren Aufforderungsschreiben kommen soll, oder nicht. Sofern der Mandant die Einleitung eines Mahnverfahrens wünscht, weil er selbst den Schuldner bereits mehrfach außergerichtlich angemahnt hat und eine weitere Mahnung durch den Rechtsanwalt wenig erfolgsversprechend ist, kann m. E. in Abstimmung mit dem Mandanten durchaus sogleich die Beantragung eines Mahnbescheids erfolgen. Dies setzt natürlich voraus, dass der Mandant den Schuldner bereits ordnungsgemäß in Verzug gesetzt hat. Es stellt sich dabei sogar die Frage, ob im Rahmen der Schadensminderungspflicht ein

18 I. d. F. Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021 vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, S. 3229.

Gläubiger nicht sogar verpflichtet sein kann, bei bestehendem Verzug und Ignorierung mehrerer Mahnungen durch den Gläubiger selbst, sogleich einen Auftrag zur

Einleitung eines Mahnverfahrens zu erteilen, wenn mit einer Zahlung auf die außergerichtliche Mahnung eines Anwalts nicht zu rechnen ist.

XII. Erfolgshonorare – neu geregelt zum 1.10.2021

Die Änderungen, die zum 1.10.2021 durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021¹⁹ im Bereich der Erfolgshonorare in Kraft treten, sind nicht Gegenstand dieser eBroschüre. Dies liegt zum einen daran, dass der Rahmen dieser eBroschüre nicht gesprengt werden

soll, zum anderen auch an deren später Verabschiedung. Verlag und Autorin wollten dem Leser die Änderungen im Bereich der Abrechnung von Inkassodienstleistungen (außerhalb vereinbarter Vergütungen) zeitnah präsentieren können.

XIII. Fazit

Wie oben dargestellt, sind die Änderungen im Gebührenrecht erheblich, sodass sich Anwältinnen und Anwälte frühzeitig hierauf einstellen sollten. Leider steht zu befürchten, dass versucht wird, auch aus Bereichen auf diesen „Zug der geringen Kosten“ aufzuspringen, mit denen möglicherweise zurzeit noch nicht gerechnet wird. Wie oben dargestellt, sind einige Begriffe, insbesondere bezogen auf die Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG sehr streitanfällig und provozieren eine Fülle an Rechtsprechung. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber hier vorangetrieben und zugelassen hat, dass derartig streitanfällige Begriffe (Inkassodienstleistung/besonders umfangreich/besonders schwierig/einfacher Fall) verabschiedet werden konnten. Diese kostenrechtlichen Regelungen sind ohne Ausnahme auch auf Unternehmer-Schuldner anzuwen-

den. Ob das Gesetz seinem Namen gerecht wird und den Verbraucherschutz im Inkassorecht fördern wird, bleibt abzuwarten. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass Gläubiger künftig bei bereits bestehendem Verzug die Flucht in den Mahnbescheid antreten werden und diese neuen Kostenregelungen vielfach klassische Inkassodienstleister betreffen werden, die im Rahmen von Legal Tech Masseninkasso übernehmen.

Angesichts des Reizes des niedrigen Gebührenrahmens der Geschäftsgebühr nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG bleibt zudem abzuwarten, in welchen Bereichen erstattungspflichtige Dritte versuchen werden, auf diesen „Zug“ aufzuspringen, und welche Rechtsgebiete am Ende hiervon betroffen sein werden.

¹⁹ BGBl. I S. 3415.

RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab

Alle Änderungen mit Praxisbeispielen



Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis werden in der neuen Fachinfo-Broschüre „RVG-Reform 2021 kompakt: So rechnen Sie richtig ab“ von RA Norbert Schneider dargestellt.

Inhalte der Fachinfo-Broschüre:

- Überblick aller Neuerungen des KostRÄG 2021 im RVG, GKG, FamGKG und JVEG
- Zahlreiche Praxisbeispiele zur Abrechnung nach neuem RVG
- Aktualisierte Gebührentabellen

Hier gratis downloaden

Exklusiv für ReNos und ReFas: Die RVG-Tabelle 2021

Wertvolle Hinweise zur Berechnung des neuen Prozesskostenrisikos

Die neue Fachinfo-Broschüre „RVG-Tabelle für ReNos und ReFas“ von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer liefert die wichtigsten Gebührentabellen, erläutert wesentliche Praxisbeispiele und klärt auf, wie man das Prozesskostenrisiko sicher berechnet.

Inhalte der Fachinfo-Broschüre:

- Alle relevanten Gebührentabellen
- Gebühren selbst berechnen lernen mit Berechnungsbeispielen
- Checkliste zu den Rahmengebühren
- Parteiauslagen (JVEG) und Reisekosten
- Prozesskostenrisiko im Zivilprozess sicher berechnen

E-Broschüre gratis
downloaden

Hier Printversion
bestellen



Wissen Sie schon, wie Sie im Zuge der RVG-Reform richtig abrechnen?

Gebührenpapst Norbert Schneider klärt im RVG-Webinar über Änderungen und Übergangsregelungen auf – und zeigt anhand von Praxisbeispielen, wie Sie künftig richtig abrechnen.

Hier Video kaufen